



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die Hauptverwaltungsbeamten der Städte und
Gemeinden, der Landkreise und Ämter des Landes
Brandenburg

sowie Runderlass- Verteiler A und B

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Penzenstadler-Hennig
Frau Nitsche, Herr Schütze
Gesch.Z.: III/2
Hausruf: 0331 866 2320
Fax: 0331 866 2302
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 21. Dezember 2009

Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 4 /2009
Ergänzende finanzstatistische Zuordnungsvorschriften für den Produkt- und
Kontenrahmen
Anlage: [Erhebungsbogen](#)

I. Vorbemerkungen

In Umsetzung der Anforderungen von Eurostat und der Europäischen Zentralbank für die kommunale Schuldenstatistik zum Stichtag 31.12.2010 ist eine Anpassung der Bereichsabgrenzung sowie die Einbeziehung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Verpflichtungen aus den ÖPP – Projekten und der übrigen Verbindlichkeiten erforderlich.

Darüber hinaus sind bei der Anwendung der finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften gemäß dem Runderlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts Nr. 4/2008 vom 18. März 2008 – Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung der verbindlichen Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vermehrt Zuordnungsprobleme aufgetreten, die sich auf die Datenqualität der kommunalen Finanzstatistik nachteilig auswirken.

Zur Unterstützung der kommunalen Ebene bei den o.g. Zuordnungsfragen sowie zur Verbesserung der Qualität der Finanzrechnung als Grundlage für die finanzstatistischen Erhebungen werden nachstehend ergänzende Hinweise gegeben.

II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen bilden das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistik-

gesetz - FPStatG) vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, (565)), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG '95, in: ABl. L 310 vom 30. November 1996, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 359/02 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2002, S. 1). Die Anforderungen von Eurostat und der EZB sind neben der ESVG '95 in der Leitlinie der EZB vom 5. September 2008 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (ABl. L 276 vom 17. Oktober 2008, S. 32) festgelegt.

III. Neufassung der Schuldenstatistik

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31.12. erhoben. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögensstatistik wichtige Informationen über die kommunalen Finanzen, die für die notwendigen politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen auf nationaler Ebene und für die Europäische Union unerlässlich sind.

In Vorbereitung der Erhebung über die Schulden der kommunalen Haushalte für das Jahr 2010 erfolgt eine Vorinformation (Anlage). In dieser neuen Form soll der Erhebungsbogen den Kommunen auch eine direkte Generierung der Daten aus dem doppelten Rechnungswesen ermöglichen und sie damit künftig bei der Datenbereitstellung unterstützen.

Die sich aus der Änderung der Schuldenstatistik ergebenden Ergänzungen des Kontenrahmens sind im Abschnitt V.1 zusammenfassend dargelegt.

Zur Erhebung der Daten sind nicht nur die Städte und Gemeinden, Landkreise und Ämter sondern auch die kamerale und doppelten Zweckverbände des Landes Brandenburg verpflichtet, die gemäß dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) Aufgaben der kommunalen Körperschaften erfüllen.

Im Anhang zum Erhebungsbogen werden Erhebungs- und Abgrenzungshinweise sowie umfangreiche Erläuterungen gegeben. Soweit sich dennoch weitere Umsetzungsfragen vor Ort ergeben sollten, sind diese an das Amt für Statistik Berlin – Brandenburg, Ansprechpartnerin: Frau Konietzka zu richten.

Für die kameral buchenden Gemeinden wurden in den Hinweisen die korrespondierenden Gruppierungsnummern aufgeführt.

IV. Zuordnungshinweise zur Verbesserung der Datenqualität der Finanzstatistik

Nach den finanzstatistischen Anforderungen sollen detaillierte Aussagen über die kommunale Haushaltswirtschaft ermöglicht werden. Das Amt für Statistik orientiert sich dabei an dem geltenden Haushaltsrecht und beurteilt die erhobenen Daten nach den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes Brandenburg.

Durch Abweichungen von der produktorientierten Gliederung der Haushaltspläne bzw. von der verbindlichen Kontierung in den Ergebnis- und Finanzhaushalten sowie bei der kommunalen Bilanz gemäß dem Runderlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts Nr. 4/2008 vom 18. März 2008 – VV Produkt- und Kontenrahmen – kann die Datenqualität der kommunalen Finanzstatistik beeinträchtigt werden.

Häufige Fehlerquellen treten insbesondere bei der Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in der Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ auf, da über die reinen Querschnitt- und Managementaufgaben hinaus hier auch oftmals Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen erfasst werden, die gemäß den Zuordnungsvorschriften in den jeweiligen (Fach)Produktbereichen bzw. –gruppen zu erfassen und nachzuweisen sind.

Da die häufigsten Zuordnungsfragen bei den nachstehend zu verzeichnenden Themenfeldern aufgetreten sind, bitte ich die ergänzenden Hinweise künftig zu beachten.

1. Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Die Aufgaben der Wirtschaftsförderung sind dem Produktbereich 57 „Wirtschaft und Tourismus“ zuzuordnen. In der Produktgruppe 111 können allenfalls nur die Management- bzw. Leitungsaufgaben abgebildet werden, die wegen der örtlichen Organisationsstruktur nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand abgrenzbar sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn Beigeordnete bzw. Fachbereichsleiter für mehrere Bereiche (z.B. Fachbereichsleiter für Wirtschaft und Bauen) zuständig sind und deren Leitungsaufgaben den jeweiligen Produktgruppen nicht zweifelsfrei bzw. nur mit sehr erheblichen Verwaltungsaufwand zuzuordnen sind. In solchen Fällen ist es zulässig diese reinen Leitungsaufgaben in der Produktgruppe 111 zu erfassen. Alle übrigen Aufgaben einschließlich des Personal- und Sachaufwands sind den jeweiligen Produktgruppen im Produktbereich 5 „Gestaltung der Umwelt“ zuzuordnen. Dies führt verpflichtend zu

einer produktorientierten Abbildung im Haushalt mit der Konsequenz, dass die hier beispielhaft erwähnte Organisationseinheit „Fachbereich für Wirtschaft und Bauen“ in ihrer Gesamtheit im Haushaltsplan nicht abgebildet werden kann, weil deren Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen auf mehrere Produktgruppen bzw. Produkte aufgeteilt sind.

2. Zentrales Gebäudemanagement

Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der einzelnen Fachaufgaben von den Steuerungs- und Serviceaufgaben im Haushaltsplan sind wiederholt in den Gemeinden/Gemeindeverbänden zu verzeichnen, die in der kommunalen Verwaltung eine Organisationseinheit Gebäudemanagement bzw. Liegenschaftsverwaltung eingerichtet haben, die über die zentralen Steuerungs- und Serviceaufgaben hinaus auch das Gesamtbudget für den Betrieb bzw. Bewirtschaftung aller kommunalen Gebäude und Einrichtungen verwaltet.

In solchen Fällen sind die fachspezifischen Aufgaben dieser Organisationseinheit sowie die dazugehörigen Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen z.B. für Energie, Reinigung, Instandhaltung u.a. Gebäudekosten auf die jeweiligen Produktgruppen bzw. Produkte bei der Planung und bei der Verbuchung aufzuschlüsseln. Werden beispielsweise durch das zentrale Gebäudemanagement auch Schulgebäude, Schulumhüllungen sowie sonstige Gebäude für die schulische Nutzung verwaltet, dann sind diese Aufgaben dem Produktbereich 21 bis 24 „Schulträgeraufgaben“ zuzuordnen. Ähnlich verhält es sich mit den Kindertagesstätten und übrigen sozialen Einrichtungen, die dann in den jeweiligen Produktbereichen abzubilden sind.

Im Produktbereich 111 „Verwaltungssteuerung und –service“ sind dagegen nur die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung (früher Unterabschnitt 035) bzw. der Bauverwaltung (früher Unterabschnitt 60) sowie sonstigen Leitungsaufgaben, die sich auf die einzelnen Produkte nicht vollständig umlegen lassen, zu erfassen.

Werden durch die Liegenschaftsverwaltung auch Wohngebäude bzw. gewerbliche Objekte bewirtschaftet, deren Einnahmen und Ausgaben bisher überwiegend im Unterabschnitt „Allgemeines Grundvermögen“ (UA 88) veranschlagt waren, sind diese dem Produktbereich 52 „Bauen und Wohnen“ sowie bei tieferer Untergliederung den dazugehörigen Produkten zuzuordnen.

Soweit Gebäude, bauliche Anlagen und Grundstücke bewirtschaftet werden, die einem Produktbereich zugeordnet werden können, gilt der Grundsatz der dezentralen Produktzuordnung gegenüber einer organischen Gliederung.

Die Zuordnung zum Produktbereich 11 „Innere Verwaltung“ erfolgt nur für die verbleibenden Aufwendungen und Erträge, die der reinen Steuerung innerhalb der

jeweiligen Organisationseinheit z.B. durch Wahrnehmung der Managementaufgaben bzw. der unmittelbaren Liegenschaftsverwaltung dienen.

Dies führt im Umkehrschluss dazu, dass das Gesamtbudget des zentralen Gebäudemanagements im Haushaltsplan an einer Stelle nicht abgebildet wird, weil z.B. die Erträge und Aufwendungen und die Investitionsauszahlungen auf mehrere Produktbereiche verteilt sind. Aus Gründen der Transparenz und zur Deckung des notwendigen örtlichen Informationsbedarfes bietet es sich in solchen Fällen an, das Budget der Organisationseinheit als Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Werden diese Aufgaben durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde/ des Gemeindeverbandes erledigt, sind die Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen sowie die geplanten Investitionsmaßnahmen aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes als Anlage zum Haushaltsplan ablesbar. Der ggf. an den Eigenbetrieb zu zahlende Zuschuss, soweit unterschiedliche Aufgabenbereiche betroffen sind, entsprechend aufzuteilen.

Beispiel für den Haushaltsplan/Produktplan einer Gemeinde mit zentralem Gebäudemanagement:

Produktbereich	Produktgruppe	Produkt
11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung und -service	1111 Gemeindeorgane
		1112 Innere Verwaltungsangelegenheiten
		1113 Finanzverwaltung
		1114 Gebäudemanagement
		1115 Rechnungsprüfung
		1116 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
21-24 Schulträgeraufgaben* *Die weiteren Produktgruppen des PB sind in dieser Beispielmunicipalität nicht belegt.	211 Grundschulen	2111 Lehr- und Lernmittel
		2112 Instandhaltung und Bewirtschaftung von Grundschulen
	218 Gesamtschulen	2181 Lehr- und Lernmittel
		2182 Instandhaltung und Bewirtschaftung von Gesamtschulen
	241 Schülerbeförderung	
	243 Sonstige schulische Aufgaben	

In der Anlage „Übersicht über die Budgets“ erfolgt die Verbindung der Teilhaushalte zu den Budgets:

	Teilhaushalte (Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte), die zu einem Budget verbunden werden:	Verantwortlich:
Budget 1	Produkt 1114 Gebäudemanagement, Produkt 2112 Instandhaltung und Bewirtschaftung von Grundschulen Produkt 2182 Instandhaltung und Bewirtschaftung von Gesamtschulen Produktgruppe 241 Produktgruppe 243	Herr/Frau ...
Budget 2	Produkt 1111 Gemeindeorgane Produkt 1112 Innere Verwaltungsangelegenheiten Produkt 1113 Finanzverwaltung Produkt 1115 Rechnungsprüfung Produkt 1116 Einrichtungen für d. gesamte Verwaltung	Herr/Frau ...
Budget 3	Produkt 2111 Lehr- und Lernmittel Grundschulen Produkt 2162 Lehr- und Lernmittel Oberschulen	

Im Produktbereich Schulträgeraufgaben ist kein Bereich „Schulverwaltung“ vorgesehen. Die Zahlungen für die Schulverwaltungen müssen den Produktgruppen verursachungsgerecht zugeordnet werden.

3. Eigenbetrieb für Straßenwesen

Wurde in der Gemeinde/Gemeindeverband ein Eigenbetrieb eingerichtet und dieser mit Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Straßen betraut, ist die Veranschlagung der einzelnen Zuschüsse dezentral den jeweiligen Produktbereichen bzw. bei tieferer Untergliederung den jeweiligen Produkten zuzuordnen.

Die Aufgaben der Straßenreinigung, der Instandhaltungsaufwand an Straßen sowie die Investitionsauszahlungen für die kommunalen Straßen sind im Produktbereich 54 „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ zu erfassen und nachzuweisen. Soweit noch übergreifende Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, die diesem Produktbereich nicht zuzuordnen sind, sind diese im Produktbereich 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ zu veranschlagen. Diese Zuordnung bedarf einer Einzelfallprüfung und einer eigenverantwortlichen Entscheidung der Gemeinden/Gemeindeverbände. Nicht zulässig ist dagegen, den Gesamtzuschuss für den Eigenbetrieb im Produktbereich 111 abzubilden.

Soweit die Eigenbetriebe Leistungen ausführen, die mehrere Aufgabengebiete berühren z.B. Gebäude- und Straßen, sind die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen den jeweiligen Produktgruppen bzw. Produkten zuzuordnen. Auf die Ausführungen unter Textziffer III.2 wird verwiesen.

4. Kommunale Bauhöfe

Zuordnungsfragen sind auch bei kommunalen Bauhöfen aufgetreten, da diese regelmäßig Aufgaben für die unterschiedlichen Produktgruppen bzw. Produkte z.B. Gebäude- und Straßenunterhaltung, Pflege kommunaler Grünflächen und Friedhöfe u.a. innerhalb der Gemeinde / des Gemeindeverbandes wahrnehmen.

Auch hier gilt der Grundsatz der produktorientierten Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen in den jeweiligen Produktgruppen bzw. Produkten des Produktbereiches 5. (z.B. 551 „Öffentliches Grün/Landschaftsbau“, 553 „Friedhofs- und Bestattungswesen“) Werden durch den Bauhof Leistungen für die kommunalen Schulen bzw. Kindertagesstätten erbracht, dann sind diese auch den jeweiligen Produktgruppen 21-24 bzw. 365 „Tageseinrichtungen für Kinder“ zuzuordnen. Auf die Ausführungen unter Ziffer IV.2 wird verwiesen.

Können bei der Aufstellung des Haushaltsplanes die durch den Bauhof zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Produkte noch nicht genau beschrieben und daher auch nicht beziffert werden, ist es ausnahmsweise zulässig sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einem (Fach)Produktbereich zuzuordnen, der überwiegend ständig wiederkehrende Leistungen des Bauhofes in Anspruch nimmt. Die Leistungen für die übrigen Produkte sind durch interne Leistungsverrechnungen zwischen den Teilhaushalten nachrichtlich darzustellen. Die Darstellung dieser Erträge und Aufwendungen mittels der internen Leistungsverrechnungen im Haushaltsplan wird aber nicht in der Finanzrechnung abgebildet und führt dazu, dass die finanzstatistischen Daten diese Abgrenzungstiefe nicht abbilden. Bei den statistischen Meldungen ist es daher erforderlich, die üblicherweise aus der Finanzrechnung generierten Daten für die Finanzstatistik entsprechend den vorgenommenen internen Leistungsverrechnungen eigenständig zu bereinigen.

V. Änderungen und Ergänzungen des Kontenrahmens und des Produktrahmens

Im Hinblick auf die unter I. dargestellte Erhebung der Schuldenstatistik sowie weiterer, insbesondere aus dem kommunalen Bereich an MI gegebener Hinweise, ergeben sich nachfolgend dargestellte Änderungen an den Kontierungsplänen sowie an den Zuordnungsvorschriften zu den Kontierungsplänen.

1. Neu einzufügende/zu streichende Konten, neue Bereichsabgrenzungen:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
		014			sonstige Rechte und Werte	Zuordnung von diesen Rechten bisher nicht eindeutig möglich.
			0141		sonstige Rechte und Werte	
					Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte, wie z.B. Grunddienstbarkeiten, Durchleitungsrechte und Wasserentnahmerechte. Eine Internet-Homepage ist unter der Bedingung des entgeltlichen Erwerbs ein aktivierungspflichtiger sonstiger Wert.	
			1016		Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn die eigene Beteiligung mehr als 50 % beträgt	Anstalten des öffentlichen Rechts sind kontenmäßig bisher nicht berücksichtigt.
			1116		Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn die eigene Beteiligung weniger als 50 % beträgt	
			1511		städtebauliche Sanierungsgebiete	Wegen gesondertem Ausweis der Sanierungsgebiete (vgl. Anlage Bewertungsleitfaden) ist eine tiefere Untergliederung erforderlich.
			1512		städtebauliche Entwicklungsgebiete	
			1513		sonstige Grundstücke in Entwicklung	
					Hierzu gehören beispielsweise zu entwickelnde Gewerbegebiete oder sonstige nicht nach BauGB förmlich als Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme ausgewiesene Areale, die für die Weiterveräußerung vorgesehen sind.	
			1791		Forderungen gegen Treuhänder	
					Bei städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen, die treuhänderisch durch einen Dritten ausgeführt werden, wird der Nachweis in Form eines Treuhandkontos geführt. Der Saldo des Treuhandkontos wird je nach Abrechnungsstand als sonstiger Vermögensgegenstand (Kontengruppe 179-) oder als sonstige Verbindlichkeit (Kontengruppe 379-) bilanziert.	Wegen gesondertem Ausweis der Sanierungsgebiete (vgl. Anlage Bewertungsleitfaden) tiefere Untergliederung erforderlich
		192			Disagio	Gem. § 53 Abs. 3 KomHKV ist Disagio zu aktivieren, dafür fehlt bisher ein Konto.
			1921		Disagio	
		199 193			Übrige RAP	Wegen Einfügung des Kontos "nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag" unter 199, neue Kontonummer erforderlich.
			1931		Übrige RAP	
		199			Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Konto hat bisher gefehlt.
			1999		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
		235			Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	... sollten bisher unter "Verbindlichkeiten" gebucht werden. Die Zuordnung zu den Sopo's erscheint jedoch sachgerechter, da tatsächliche Rückzahlung nur in Einzelfällen erforderlich.
			2351		Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	
		344			ÖPP-Projekte	Ab 2010 erfolgt ergänzende

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
					Hier ist der Bauwert entsprechend dem Baufortschritt von Investitionsmaßnahmen aus öffentlich-privaten Partnerschaften (= ÖPP-Projekten) als unterstellter Kredit auszuweisen. Abzuziehen ist ein Teil der bis zum Ende des Berichtsjahres geleisteten Zahlungen an die Auftragnehmer. Grundsätzlich können die Zahlungen an den oder die Auftragnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung in eine Tilgungs-, eine Zins- und eine Dienstleistungskomponente zerlegt werden. Bei den abzusetzenden geleisteten Zahlungen handelt es sich um den unterstellten Tilgungsanteil der in den Zahlungen an den Auftragnehmer enthalten ist. Die Aufschlüsselung hat dabei so zu erfolgen, dass der unterstellte Kredit über die Vertragslaufzeit hinweg getilgt ist, bzw. dass mit einer etwaigen Abschlusszahlung am Laufzeitende die Restschuld getilgt wäre. Als Zinsfuß ist der durchschnittliche Zinssatz zu verwenden, mit dem der Auftraggeber jeweils konfrontiert wäre (hilfsweise ein Durchschnittswert).	Erhebung im Rahmen der Schuldenstatistik durch das Bundesstatistikamt aufgrund entsprechender EU-Anforderungen. In der Finanzrechnung ist der investive Zahlungsanteil aus ÖPP-Projekten als Investitionszuschuss an Private (Konto 7817) zu verbuchen. Zur Risikodefinition vgl. Anmerkungen unterhalb der Tabelle.
			3441		ÖPP-Projekte nach ESGV	
					ÖPP-Projekte, bei denen die Gemeinde als wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgutes anzusehen ist. Für die Frage des wirtschaftlichen Eigentums ist dabei die Verteilung bestimmter Risiken zwischen den Vertragsparteien entscheidend. Aktuell wird dies mittels der Verteilung von Bau-, Nachfrage- und Ausfallrisiko gemessen. Bei ÖPP-Projekten nach ESGV handelt es sich um Projekte, bei denen die Gemeinde das Baurisiko oder der private Partner nur das Baurisiko und kein weiteres Risiko (Ausfallrisiko oder Nachfragerisiko) trägt. Die Prüfung der Risikoverteilung ist dabei anhand der abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. In Zweifelsfällen können Regelungen über die Zuordnung des Vermögensgutes nach Ende der Vertragslaufzeit oder zu einer unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung des Vermögensgutes (über Zuschüsse bzw. Garantien) herangezogen werden, um die Risikoträgerschaft zu klären.	
					Werden im Zusammenhang mit PPP-Projekten Forfaitierungsverträge mit Einredeverzicht abgeschlossen, sind die zugrunde liegenden PPP-Projekte hier nachzuweisen. Im Regelfall zeichnet sich der private Partner zwar durch Effizienzvorteile in der Bereitstellung der einzelnen Leistungen aus, staatliche Stellen sind aber aus unterschiedlichsten Gründen oftmals eher bereit und in der Lage, die angesprochenen, teils sehr langfristigen Risiken zu übernehmen. Bei einer Zuordnung von ÖPP-Projekten zum privaten Partner sollte deshalb die Entscheidung gerade in Zweifelsfällen besonders gut dokumentiert sein.	
			3442		sonstige ÖPP-Projekte	

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
					ÖPP-Projekte, bei denen der private Partner das Baurisiko trägt und der private Partner mindestens das Ausfallrisiko oder das Nachfragerisiko trägt.	
		349			sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
					Hier sind alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu verbuchen.	
			5496		Deckungsreserve zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen	Konten für die Planung der Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 17 KomHKV.
		787			Deckungsreserve zur Deckung über- und außerplanmäßiger investiver Auszahlungen	
		788			Mittelzuführung an Treuhandvermögen	vgl. Bewertungsleitfaden, Anlage Sanierungsgebiete
		692*	692-	B-D B - E	Kreditaufnahmen für Investitionen	bisher abweichende Angabe gegenüber Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan
		791	791-	D C - D	Auszahlungen zur Tilgung von Anleihen	zusätzliche Bereichsabgrenzung für Bundesstatistik
		792*	792-	B+D B - E	Tilgung von Krediten für Investitionen	bisher abweichende Angabe gegenüber Zuordnungsvorschriften zum Kontenplan
		794	794-	D C - D	Tilgung von sonstigen Wertpapierschulden	zusätzliche Bereichsabgrenzung für Bundesstatistik
		695*			Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	von der Kommune ausgeleihte Darlehen werden den Ausleihungen zugeordnet, analog bei den Rückflüssen
			695-	B	Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	

(* Diese Änderungen betreffen die Kontierungspläne; in den Zuordnungsvorschriften sind sie bereits berücksichtigt)

Risikodefinition bei PPP-Projekten nach ESGV

a) Baurisiko

Das „Baurisiko“ gilt nur dann als vom privaten Investor übernommen, wenn dieser Folgen von verspäteter Lieferung, Nichteinhaltung vorgegebener Standards, zusätzlichen Kosten, technischen Mängeln und externen negativen Effekten, die zu Ausgleichszahlungen an Dritte führen, zum größeren Teil zu tragen hat. Wenn die Gemeinde sich allerdings verpflichtet, mit der Leistung regelmäßiger Zahlungen an einen Partner zu beginnen, ist dies so zu bewerten, dass die Gemeinde den Großteil der Baurisiken trägt.

b) Ausfallrisiko

Der Partner ist unter Umständen nicht in der Lage, die vertraglich vereinbarte Menge zu liefern oder die Sicherheitsnormen bzw. die öffentlichen Zertifizierungsstandards im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen an Endnutzer gemäß den vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Denkbar ist auch, dass der Partner die im Vertrag für die Erbringung der Dienstleistungen geforderten Qualitätsstandards nicht einhalten kann und dies eindeutig auf die mangelhafte „Leistung“ des Partners zurückzuführen ist. Wenn die Gemeinde berechtigt ist, ihre regelmäßigen Zahlungen erheblich zu kürzen (als eine Art Vertragsstrafe), so wird davon ausgegangen, dass sich Träger des Ausfallrisikos ist. Die Zahlungen der Gemeinde müssen sich dabei nach dem tatsächlichen Umfang der vom Partner während eines bestimmten Zeitraums erbrachten Leistung richten. Die Verhängung von Vertragsstrafen, wenn der Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sollte automatisch geschehen und zudem spürbare Auswirkungen auf die Einnahme bzw. den Gewinn des Partners haben.

c) Nachfragerisiko

Das „Nachfragerisiko“ umfasst Nachfrageschwankungen (höhere oder geringere Nachfrage/Auslastung als bei Vertragsunterzeichnung zu erwarten), die nicht dem Verhalten (Management) des Partners aus dem privaten Sektor zuzuschreiben sind. Dieses Risiko sollte lediglich eine Verlagerung der Nachfrage abdecken, die ihre Ursache nicht in unzureichender oder schlechter Qualität der vom Partner erbrachten Leistungen oder in einer die Quantität/Qualität der Leistungen verändernden Handlung hat. Vielmehr sollte dies auf andere Faktoren zurückzuführen sein, wie beispielsweise Konjunkturzyklus, geänderte Präferenzen der Nachfrager, neue Markttrends oder technologisches Veralten. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde dieses Risiko trägt, wenn sie dem Partner unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Nachfrage seitens der Endnutzer Zahlungen in einem bestimmten Umfang zugesichert hat, so dass die Schwankungen der Nachfrage für die Rentabilität des Partners irrelevant sind.

2. Änderungen in der Bezeichnung, Erläuterung oder Nummerierung der Konten in den Kontierungsplänen (soweit erforderlich, sind diese Änderungen analog in den Zuordnungsvorschriften zu übernehmen):

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
		033			Grundstücke mit Schulen Gebäuden für schulische Zwecke	Hierzu gehören neben den Schulgebäuden auch Turnhallen, Spielplätze an Grundschulen u. Ä.
			0651		Baudenkmale, die im Wesentlichen als Gebäude genutzt werden, soweit sie nicht wegen ihrer Nutzungsart der KG 03 zuzuordnen sind.	Zusatz, um klarzustellen, dass die Zuordnung nach Nutzungsart Vorrang hat.
		133			Ausleihungen an sonstige Beteiligungen und Zweckverbände, bei denen eine eigene Mitgliedschaft besteht	Klarstellung
			1791 1792		Sonstige Vermögensgegenstände	Anderer Kontonummer, wegen Einfügung eines neuen Kontos 1791 (vgl. oben)
		203			Verlustvortrag Fehlbetragsvortrag	Anpassung an Formulierung in KomHKV
			2031		Verlustvortrag Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	
			2032		Verlustvortrag Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	

3. Änderungen in der Bezeichnung, Erläuterung oder Nummerierung der Konten in den Finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften zu den Kontierungsplänen:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
			0131		DV-Software	
					Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware. Die Position umfasst Ausgaben für entgeltlich erworbene oder selbst entwickelte Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden und den Wert von 1 000 Euro netto übersteigen.	für selbst entwickelte Software besteht Aktivierungsverbot
	03				Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	
					Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind entsprechend ihrer Nutzungsart auszuweisen. Dies gilt auch für Baudenkmale, die einer regelmäßigen Nutzung als Gebäude unterliegen, z.B. denkmalgeschütztes Rathaus oder Wohngebäude.	Allgemeine Erläuterung, gilt für alle Konten der KG 03.
			0312		Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
					Wohnbauten: Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser. Einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind. Altenwohnheime, Schulwohnheime, Jugendwohnheime u. Ä. sind den sozialen Einrichtungen zuzuordnen.	Klarstellende Erläuterung
			0322		Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	
					Nichtwohngebäude: Gebäude, bei denen es sich nicht um Wohnbauten handelt, Kinderbetreuungseinrichtungen, Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen, Alten- und Altenhilfe- sowie sonstige Betreuungseinrichtungen, Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen einschließlich fest verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen, einschließlich der Erschließungskosten, z.B. Gebäude für öffentliche Veranstaltungen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser	Klarstellende Erläuterung
			0332		Gebäude und Aufbauten bei Schulen für schulische Zwecke	vgl. Änderung in der Bezeichnung bei Kontenart 033
					Nichtwohngebäude: Gebäude, bei denen es sich nicht um Wohnbauten handelt, z. B. Schulgebäude und Schulturnhallen der verschiedenen Schularten wie z.B. Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen, Oberstufenzentren und Schulen des zweiten Bildungswegs. Einschließlich fest verbundener Installationen, Einrichtungen und Ausrüstungen, einschließlich der Erschließungskosten. Auch Spielplätze, Schul- und Verkehrsgärten, die dem Schulbetrieb dienen.	Klarstellende Erläuterung
			0342		Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	
					Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen, z. B. Stadthallen, werden in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) als Nichtwohngebäude betrachtet (Definition siehe Konto 0332). Volkshochschulen, Musikschulen, Theater, Museen, Bibliotheken, Archive. Zoologische und Botanische Gärten, Gebäude für öffentliche (kulturelle) Veranstaltungen, z. B. Stadthallen, Freilichtbühnen sowie sonstige kulturelle Stätten.	Klarstellende Erläuterung
			0411		Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
					Hierzu zählt auch der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Freizeit- und Erholungsfläche, z. B. Parks, Grünanlagen, Sport- und Spielplätze, oder auch als Friedhof genutzt wird. Sport- und Spielplätze nur, wenn diese nicht unmittelbar mit Schulen oder Kindergärten zusammengehören (dann Zuordnung bei 0332 bzw. 0322). Oberflächengewässer. Überregional bedeutsame Sportstätten.	Klarstellende Erläuterung
			0651		Baudenkmale, die im Wesentlichen als Gebäude genutzt werden und nicht der KG 03 zuzuordnen sind.	Klarstellende Erläuterung
			0741		Betriebsvorrichtungen	
					Eigenständige Betriebsvorrichtungen, die sich nicht unmittelbar einem Gebäude zuordnen lassen. Gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) sind Gebäudebestandteile bei den Gebäuden zu veranschlagen (vgl. Konten 0313, 0323, 0333, 0343, 0393, 0471). Unter dem Konto 0741 sind Betriebsvorrichtungen nur dann auszuweisen, wenn sie sich nicht den vorgenannten Konten zuordnen lassen. Zur Definition von Betriebsvorrichtungen vgl. Nr. 3.A II.2 Bewertungsleitfaden Brandenburg (Nr. 3.1.2.6).	Klarstellende Erläuterung
			1321 1320		Ausleihungen an verbundene Unternehmen	an der 4. Stelle muss eine 0 stehen, da Bereichsabgrenzung B hier nicht erfolgt.
			1341 1340		Ausleihungen an Sondervermögen	an der 4. Stelle muss eine 0 stehen, da Bereichsabgrenzung B hier nicht erfolgt.
			1411 1410		Investmentzertifikate	an der 4. Stelle muss eine 0 stehen, da Bereichsabgrenzung B hier nicht erfolgt.
			1441 1440		Finanzderivate	an der 4. Stelle muss eine 0 stehen, da Bereichsabgrenzung B hier nicht erfolgt.
		169			Übrige Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Transferleistungen und sonstige Forderungen	Konkretisierung, was hier hingehört
			1714		Privatrechtliche Forderungen gegen sonstige Beteiligungen ohne Zweckverbände	Anpassung des Begriffes an die Bezeichnung der Bilanzposten, um Zuordnung zu klären.
			1791 1792		Sonstige Vermögensgegenstände	wegen Einfügung eines neuen Kontos 1791 Änderung der Kontonummer auf 1792

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung	Begründung
			3011 3010		Anleihen	an der 4. Stelle muss eine 0 stehen, da Bereichsabgrenzung B hier nicht erfolgt.

4. Änderungen in den Finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften zu den Produktgruppen

1	Zentrale Verwaltung	
11	Innere Verwaltung	
111	Verwaltungssteuerung und -service	aus 0, 88
	Gemeindeorgane (auch Untergliederungen oder Teile davon, z. B. Ausschüsse, Fraktionen)	
	Repräsentation, Ehrungen, Pflege partnerschaftlicher Beziehungen. Vorsitzender der Gemeindevertretung, Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat, Fraktionen, Ausschüsse, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Beigeordnete. (Auf den Ebenen der Landkreise und Ämter sowie bei den Zweckverbänden analoge Organe und Funktionsträger.)	
	Innere Verwaltungsangelegenheiten	
	Organisationsangelegenheiten, Personalangelegenheiten und allgemeine Rechtsangelegenheiten. Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. für die Gleichstellung von Mann und Frau, Datenschutzbeauftragte). Öffentlichkeitsarbeit, Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.	
	Finanzverwaltung	
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Haushaltswirtschaft, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Jahresabschluss, Konsolidierter Jahresabschluss, Controlling, Kämmeri, Finanzstatistik Finanzvermögens- und Schuldenverwaltung, Beteiligungsmanagement Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, Gemeindekasse, Amtskasse, Kreiskasse, Vollstreckung, Verwaltung der Gemeindesteuern und -gebühren, Beiträge (soweit nicht in anderen Aufgabenbereichen nachzuweisen) Bebautes und unbebautes Grundvermögen (soweit nicht in anderen Aufgabenbereichen nachzuweisen), Liegenschaftsverwaltung, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen. Gebäudemanagement, soweit es sich um reine Managementaufgaben handelt. Die für die Unterhaltung, Bewirtschaftung sowie Instandhaltung und investiven Maßnahmen an den Grundstücken und Gebäuden anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen sind der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen, z.B. Grundschulgebäude bei PG 211, Volkshochschule bei PG 271.	
	Rechnungsprüfung	
	Örtliche Prüfung Überörtliche Prüfung	
	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung bzw. Verwaltungsangehörige (soweit nicht anderen Aufgabenbereichen/Produktgruppen zuzuordnen)	

		Arbeitssicherheitstechnischer Dienst, Betriebsärztlicher Dienst, Betriebskrankenkasse, Betriebskindergarten, Betriebssport einschl. Sportstätten für Betriebsangehörige, Bürgerservice/Bürgerberatungsstelle, eigene Aus- und Fortbildungseinrichtungen (soweit nicht Einrichtungen einzelner Aufgabenbereiche), eigene Zusatzversorgungseinrichtungen, Elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Erholungsheime, Baubetriebshöfe (soweit nicht 542) , Fahrdienst, Fotokopierdienst, Fremdsprachendienst Hauptarchiv, Hauptregistrator Hausdruckerei, Buchbinderei Kantinen, sonstige Gemeinschaftsküchen Personal- bzw. Betriebsrat Post-und Zustelldienst, Botendienst, Schwerbehindertenangelegenheiten, Telekommunikationsdienst, zentrale Beschaffungsstelle, zentrale Textverarbeitung.	

Im Auftrag

gez. Keseberg

**Schulden der kommunalen Haushalte
am 31.12.2009**

Schuldenstatistik

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Rücksendung
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

GF

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXX XX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXX XX-XXXX
Telefax: XXXX XX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 8. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 12 in der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Statistiknummer

Berichtsstellenschlüssel

Kassenkredite 1		Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro	
Kassenkredite	beim Bund 3	01	3310	P1009	_____	
	bei Ländern 4	02	3311	P1019	_____	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden 5	03	3312	P1029	_____	
	bei Zweckverbänden und dergleichen 6	04	3313	P1039	_____	
	beim sonstigen öffentlichen Bereich 7	05	3314	P1049	_____	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 8	06	3325 3335 3345	P1059	_____	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 9	07	3316	P1069	_____	
	bei Kreditinstituten 10	Euro-Währung 8	08	33170 33171	P1079	_____
		Fremdwährung 9	09	33172 33173	P1089	_____
	beim sonstigen inländischen Bereich 11	10	3318	P1099	_____	
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12	Euro-Währung 11	11	33190 33191	P1109	_____
		Fremdwährung 12	12	33192 33193	P1119	_____
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 12)		13		P1999	_____	

Wertpapiere				Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2008 in vollen Euro 13	
Wertpapiere	Geldmarktpapiere 14	Sonstige Geldmarkt- papiere	Euro-Währung	01	301110 371110 301111 371111	P2020	_____	
			Fremdwährung	02	301112 371112 301113 371113	P2030	_____	
		Anleihen	Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	03	301130 301131	P2040	_____
				Fremdwährung	04	301132 301133	P2050	_____
	Kapitalmarktpapiere 15	Sonstige Kapitalmarkt- papiere	Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	Euro-Währung	05	301120 371120 301121 371121	P2130	_____
				Fremdwährung	06	301122 371122 301123 371123	P2140	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	07	371130 371131	P2150	_____	
			Fremdwährung	08	371132 371133	P2160	_____	
	Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 08)				09		P2990	_____

Kredite 16				Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2008 in vollen Euro 13
------------	--	--	--	------------	----------------	------	--

Kredite	beim Bund 3	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	01	32101	P3000	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	02	32102	P3010	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	03	32103	P3020	_____
	bei Ländern 4	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	04	32111	P3030	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	05	32112	P3040	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	06	32113	P3050	_____
	bei Gemeinden/ Gemeinde- verbänden 5	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	07	32121	P3060	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	08	32122	P3070	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	09	32123	P3080	_____
	bei Zweckver- bänden und dergleichen 6	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	10	32131	P3090	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	11	32132	P3100	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	12	32133	P3110	_____
	beim sonstigen öffentlichen Bereich 7	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	13	32141	P3120	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	14	32142	P3130	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	15	32143	P3140	_____

Konto-Nr. 2	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 in vollen Euro	Konto-Nr. 2	Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 in vollen Euro	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
691110			791110			301110			
694110			794110			371110			
691111			791111			301111			
694111	P2021		794111	P2022		371111	P2029		01
691112			791112			301112			
694112			794112			371112			
691113			791113			301113			
694113	P2031		794113	P2032		371113	P2039		02
691130			791130			301130			
691131	P2041		791131	P2042		301131	P2049		03
691132			791132			301132			
691133	P2051		791133	P2052		301133	P2059		04
691120			791120			301120			
694120			794120			371120			
691121			791121			301121			
694121	P2131		794121	P2132		371121	P2139		05
691122			791122			301122			
694122			794122			371122			
691123			791123			301123			
694123	P2141		794123	P2142		371123	P2149		06
694130			794130			371130			
694131	P2151		794131	P2152		371131	P2159		07
694132			794132			371132			
694133	P2161		794133	P2162		371133	P2169		08
	P2991			P2992			P2999		09

Konto-Nr. 2	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 in vollen Euro	Konto-Nr. 2	Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 in vollen Euro	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
69201	P3001		79201	P3002		32101	P3009		01
69202	P3011		79202	P3012		32102	P3019		02
69203	P3021		79203	P3022		32103	P3029		03
69211	P3031		79211	P3032		32111	P3039		04
69212	P3041		79212	P3042		32112	P3049		05
69213	P3051		79213	P3052		32113	P3059		06
69221	P3061		79221	P3062		32121	P3069		07
69222	P3071		79222	P3072		32122	P3079		08
69223	P3081		79223	P3082		32123	P3089		09
69231	P3091		79231	P3092		32131	P3099		10
69232	P3101		79232	P3102		32132	P3109		11
69233	P3111		79233	P3112		32133	P3119		12
69241	P3121		79241	P3122		32141	P3129		13
69242	P3131		79242	P3132		32142	P3139		14
69243	P3141		79243	P3142		32143	P3149		15

Kredite 16			Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2008 in vollen Euro 13	
Kredite	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 8	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	16	32251 32351 32451	P3150	_____	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	17	32252 32352 32452	P3160	_____	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	18	32253 32353 32453	P3170	_____	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 9	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	19	32161	P3180	_____	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	20	32162	P3190	_____	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	21	32163	P3200	_____	
	bei Kreditinstituten 10	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	22	321710 321711	P3210	_____
			Fremdwährung	23	321712 321713	P3220	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	Euro-Währung	24	321720 321721	P3230	_____
			Fremdwährung	25	321722 321723	P3240	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	26	321730 321731	P3250	_____
			Fremdwährung	27	321732 321733	P3260	_____
	beim sonstigen inländischen Bereich 11	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	28	32181	P3270	_____	
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	29	32182	P3280	_____	
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	30	32183	P3290	_____	
	beim sonstigen ausländischen Bereich 12	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	31	321910 321911	P3300	_____
			Fremdwährung	32	321912 321913	P3310	_____
		Laufzeit über 1 Jahr bis unter 5 Jahre	Euro-Währung	33	321920 321921	P3320	_____
			Fremdwährung	34	321922 321923	P3330	_____
		Laufzeit 5 Jahre und mehr	Euro-Währung	35	321930 321931	P3340	_____
			Fremdwährung	36	321932 321933	P3350	_____
	Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 36)			37		P3990	_____

Konto-Nr. 2	Code	Aufnahmen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 in vollen Euro	Konto-Nr. 2	Code	Tilgungen vom 1.1. bis zum 31.12.2009 in vollen Euro	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro	Zeilen-Nr.
69251	P3151		79251	P3152		32251			
						32351			
						32451	P3159		16
						32252			
69252	P3161		79252	P3162		32352			
						32452	P3169		17
						32253			
69253	P3171		79253	P3172		32353			
						32453	P3179		18
69261	P3181		79261	P3182		32161	P3189		19
69262	P3191		79262	P3192		32162	P3199		20
69263	P3201		79263	P3202		32163	P3209		21
692710			792710			321710			
692711	P3211		792711	P3212		321711	P3219		22
692712			792712			321712			
692713	P3221		792713	P3222		321713	P3229		23
692720			792720			321720			
692721	P3231		792721	P3232		321721	P3239		24
692722			792722			321722			
692723	P3241		792723	P3242		321723	P3249		25
692730			792730			321730			
692731	P3251		792731	P3252		321731	P3259		26
692732			792732			321732			
692733	P3261		792733	P3262		321733	P3269		27
69281	P3271		79281	P3272		32181	P3279		28
69282	P3281		79282	P3282		32182	P3289		29
69283	P3291		79283	P3292		32183	P3299		30
692910			792910			321910			
692911	P3301		792911	P3302		321911	P3309		31
692912			792912			321912			
692913	P3311		792913	P3312		321913	P3319		32
692920			792920			321920			
692921	P3321		792921	P3322		321921	P3329		33
692922			792922			321922			
692923	P3331		792923	P3332		321923	P3339		34
692930			792930			321930			
692931	P3341		792931	P3342		321931	P3349		35
692932			792932			321932			
692933	P3351		792933	P3352		321933	P3359		36
	P3991			P3992			P3999		37

Versicherungstechnische Rückstellungen 17		Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro
	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen bzw. Beihilferückstellungen	01	2511 2512	P4009	_____

Übrige Verbindlichkeiten 18		Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro
Übrige Verbindlichkeiten	Handelskredite und Anzahlungen 19				
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	01	3511	P5009	_____
	Sonstige Verbindlichkeiten				
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	02	3611	P5019	_____
	Andere sonstige Verbindlichkeiten	03	3791	P5029	_____
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 03)		04		P5999	_____

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Zeilen-Nr.	Konto-Nr. 2	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden 23	Hypothekenschulden	01	3411	P6009	_____
		Grundsulden	02	3412	P6010	_____
		Rentenschulden	03	3413	P6011	_____
	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften		04	3421	P6012	_____
	Leasing 25	Finanzierungsleasing	05	3431	P6013	_____
		übrige Leasinggeschäfte	06	3435	P6014	_____
	Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) 26	ÖPP-Projekte nach ESVG	07	3441	P6015	_____
		sonstige ÖPP-Projekte	08	3442	P6016	_____
	Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 29		09	349	P6017	_____
Summe (Zeilen-Nr. 01 bis 09)		10		P6099	_____	

Schulden insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P4009, P5999, P6099)	11		P9999	_____
--	----	--	-------	-------

Bürgschaften	30	NR	P7999	_____
--------------------	----	----	-------	-------

Fälligkeiten von Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich 31			Zeilen- Nr.	Konto- Nr. 32	Code	Stand am 31.12.2009 in vollen Euro
Fälligkeiten von Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich	in 2010	insgesamt	01	NR	P8009	_____
		darunter: variabel verzinst	02	NR	P8019	_____
	in 2011	insgesamt	03	NR	P8029	_____
		darunter: variabel verzinst	04	NR	P8039	_____
	in 2012	insgesamt	05	NR	P8049	_____
		darunter: variabel verzinst	06	NR	P8059	_____
	in 2013	insgesamt	07	NR	P8069	_____
		darunter: variabel verzinst	08	NR	P8079	_____
	in 2014	insgesamt	09	NR	P8089	_____
		darunter: variabel verzinst	10	NR	P8099	_____
	nach 2014	insgesamt	11	NR	P8109	_____
		darunter: variabel verzinst	12	NR	P8119	_____
Summe (Zeilen-Nr. 01, 03, 05, 07, 09, 11)			13		P8999	_____

Bemerkungen

Wir bitten Sie um Erläuterung, wenn der Schuldenstand zum 31.12.2008 plus (Schulden-)Aufnahmen minus (Schulden-)Tilgungen nicht den Schuldenstand zum 31.12.2009 ergibt, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nummer 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1).

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Statistik über die öffentlichen Schulden sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leiter/-innen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiter/-innen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 Absatz 1 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Berichtsstellennummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Name und Anschrift des auskunftspflichtigen Unternehmens sowie die Berichtsstellennummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6). Die Fragebogen, auf denen sich die Hilfsmerkmale befinden, werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Erhebungseinheiten

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.). Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen. Zu den Erhebungseinheiten zählen auch die Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2009

Schuldenstatistik

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Aufgliederung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem Gläubigerprinzip; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern. Abweichend davon werden von Kreditinstituten oder sonstigen Institutionen (Wohnungsbauförderungsanstalten u.ä.) ausgezahlte, aber aus öffentlichen Mitteln stammende Darlehen nach ihrer Herkunft zugeordnet.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Fremdwährung:

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (bzw. im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind:

- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen),
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden sind.

Erläuterungen

1 Kassenkredite

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

2 Nummer aus den finanzstatistischen Anforderungen zum IMK-Kontenrahmen II/1 (Innenminister-Konferenz)

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenbewegung:

Sonstige Zu- und Abgänge werden nicht mehr erhoben. Wir bitten Sie um Erläuterung, wenn der Schuldenstand zum 31.12.2008 plus (Schulden-)Aufnahmen minus (Schulden-)Tilgungen nicht den Schuldenstand zum 31.12.2009 ergibt, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Aufnahmen:

Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios (Ausnahme: Diskontpapiere) einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte.

Tilgungen:

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Schuldumwandlungen, Umschuldungen, Ablösungsdarlehen: Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschl. entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Zuordnung der Gläubiger von Kassenkrediten und übrigen Krediten

3 Bund

Kernhaushalt des Bundes, Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

4 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 9) zuzuordnen.

5 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

6 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland,
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

7 Sonstiger öffentlicher Bereich

Träger der gesetzlichen

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, Gewerbliche Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Altershilfe für Landwirte
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände

Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bzw. unter den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zuzuordnen.

8 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Eigene Betriebe der kommunalen Körperschaft,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Sonderrechtsform des öffentlichen Rechts,

- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die kommunale Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist,
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

9 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, andere kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Wirtschafts- und Berufsvertretungen sowie Kirchen.

10 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere

- Sparkassen
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Postscheckämter, Postbanken, Girobanken
- Agrarkreditinstitute, Landwirtschaftsbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Bankenaufsicht – Dokumentation – Veröffentlichungen

11 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.),
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.),
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen,
- Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften,
- Arbeitsstätten der freien Berufe,
- Landwirtschaftliche Betriebe,
- Handwerksbetriebe,
- Einkauf-/Verkaufsvereinigungen,

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften,
- politische Parteien,
- Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden.

12 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen sind u. a. auch

- Europäische Gemeinden,
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union.

13 Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls berichtigt.

14 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.

- unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Finanzierungsschätze.

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen z. B.

- Inhaberschuldverschreibungen,
- Anleihen,
- Obligationen,
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere,
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden.

16 Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die weder in einem nicht begebaren Titel noch verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Die Kredite sind in der Höhe der Restschuld anzugeben.

17 Versicherungstechnische Rückstellungen

Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Pensionseinrichtungen bzw. Beihilferückstellungen.

18 Übrige Verbindlichkeiten

Übrige Verbindlichkeiten entstehen durch zeitlich nachfolgende Zahlungen für Güter- oder Verteilungstransaktionen. Sie sind brutto (einschl. der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Verbindlichkeiten (nicht die Gesamtverbindlichkeiten) sind zu erfassen.

19 Handelskredite und Anzahlungen

Transaktionen mit Handelskrediten und Anzahlungen beziehen sich auf Verbindlichkeiten, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren- oder Dienstleistungen entstehen sowie durch Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten bzw. für Waren- und Dienstleistungslieferungen.

20 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

- Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt wurden,
- aufgelaufene Gebäudemieten,
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

(Kommunen: Gruppierungs-Nr.: 50, 51, 52, 53 (nur Mieten), 54, 55, 63, 65, 67)

21 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, dass Zahlungen für Verteilungstransaktionen oder finanzielle Transaktionen zwar fällig sind, aber noch nicht beglichen wurden. Das gilt beispielsweise für folgende Zahlungsverpflichtungen

- Steuern
- Sozialbeiträge
- Löhne und Gehälter
- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen

(Kommunen: Gruppierungs-Nr.: 53 (nur Pachten), 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83)

22 Andere sonstige Verbindlichkeiten

Alle sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Transferleistungen entstanden sind.

(Kommunen: Gruppierungs-Nr.: 4, 56, 64, 66, 80, 84)

23 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstitute) zu erfassen.

24 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen ohne Einredeverzicht sind unter den übrigen Verbindlichkeiten zu erfassen.

25 Leasing

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.

- Finanzierungsleasing

Die Mietzeit erstreckt sich beim Finanzierungsleasing über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes.

- Übrige Leasinggeschäfte
Alle übrigen Leasinggeschäfte.

26 Öffentlich Private Partnerschaften

Hier ist der Bauwert entsprechend dem Baufortschritt von Investitionsmaßnahmen aus öffentlich-privaten Partnerschaften (= ÖPP-Projekten) als unterstellter Kredit auszuweisen. Abzuziehen ist der Teil der bis zum Ende des Berichtsjahres geleisteten Zahlungen an die Auftragnehmer. Bei den abzusetzenden geleisteten Zahlungen handelt es sich um den unterstellten Tilgungsanteil, der in den Zahlungen an den Auftragnehmer enthalten ist.

Die Aufschlüsselung hat dabei so zu erfolgen, dass der unterstellte Kredit über die Vertragslaufzeit hinweg getilgt ist bzw. dass mit einer etwaigen Abschlusszahlung am Laufzeitende die Restschuld getilgt wäre.

27 ÖPP-Projekte nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Hierbei handelt es sich um Projekte, bei denen der öffentliche Partner das Baurisiko oder der private Partner nur das Baurisiko und kein weiteres Risiko (Ausfallrisiko oder Nachfragerisiko) trägt. Die Prüfung der Risikoverteilung ist dabei anhand der abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. In Zweifelsfällen können Regelungen über die Zuordnung des Vermögensgutes nach Ende der Vertragslaufzeit oder zu einer unmittelbaren Beteiligung der öffentlichen Partner an der Finanzierung des Vermögensgutes (über Zuschüsse bzw. Garantien) herangezogen werden, um die Risikoträgerschaft zu klären. Werden im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten Forfaitierungsverträge mit Einredeverzicht abgeschlossen, sind die zugrunde liegenden ÖPP-Projekte hier nachzuweisen. Im Regelfall zeichnet sich der private Partner zwar durch Effizienzvorteile in der Bereitstellung von einzelnen Leistungen aus, staatliche Stellen sind aber aus unterschiedlichsten Gründen oftmals eher bereit und in der Lage, die angesprochenen, teils sehr langfristigen Risiken zu übernehmen.

28 Sonstige ÖPP-Projekte

ÖPP-Projekte, bei denen der private Partner das Baurisiko trägt und der private Partner mindestens das Ausfallrisiko oder das Nachfragerisiko trägt.

29 Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

30 Bürgschaften

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich der Nachbürgschaften sind mit den übernommenen Haftungssummen, nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

31 Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden aus Wertpapieren und Krediten aus dem nicht-öffentlichen Bereich gegliedert nach den 5 folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinst Wertpapiere sind im jeweiligen Rechnungsjahr als darunter Position anzugeben.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 10)
- Sonstiger inländischer Bereich (11)
- Sonstiger ausländischer Bereich (12)

32 NR=Nebenrechnung